

## §. 4.

Wegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Fürstlich Neuchâssischen Unterthanen und resp. den Angehörigen der bezeichneten Kantone der Schweiz, welche in ihrer Heimath einzeln oder mehrere der im §. 1. Absatz 1 erwähnten Gewerbe ausüben und welche in den bezeichneten Kantonen der Schweiz und resp. im Fürstenthume Neuchâss die in den Art. 1 und 2 des §. 1 gedachten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, ein steuerfreier Gewerbeschein nach dem angeschlossenen Muster C. von der kompetenten Behörde ausgefertigt werden.

## §. 5.

Die Inhaber eines gemäß vorstehenden §. 4. ausgefertigten Gewerbescheins sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den kompetenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden;

so wird solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, am 14. Februar 1862.

Fürstlich Neuchâss. Ministerium.

v. Harbou.

Müsch.

## Formular A.

Dem N. N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansässig) ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen Behörden (des Fürstenthums Neuchâss, des Kantons Zürich) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und  
Unterschrift des Inhabers.

## Formular B.

Dem N. N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des N. N. steht, wird hiermit behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen Behörden (des Fürstenthums Neuchâss, des Kantons Zürich) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren)